

12. Jahrgang	Soest, 9. Juli 2021	Nummer 25
--------------	---------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung der vier genehmigten Windenergieanlagen am Standort Erwitte-Völlinghausen (Flur 6 Flurstück 227, Flur 6 Flurstück 227, Flur 6 Flurstück 230, Flur 17 Flurstück 52). Der genehmigte Anlagentyp Nordex N149/4.0-4.5 mit einer Nennleistung von 4,5 MW soll durch den Anlagentyp Nordex N149/5.x mit einer Nennleistung von 5,7 MW ersetzt werden**
- 2.) **Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur naturnahen Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- 3.) **Änderung der geltenden Elternbeitragstabelle**
- 4.) **Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Warstein – Arnsberger Wald**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Bürgerwind Erwitte-Völlinghausen GmbH & Co. KG beantragt gemäß der §§ 6 und 16 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen am Standort Erwitte-Völlinghausen (Flur 6 Flurstück 227, Flur 6 Flurstück 227, Flur 6 Flurstück 230, Flur 17 Flurstück 52).

Nach dem vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG betrifft die Änderung die vier genehmigten Anlagen des Typs Nordex N149/4.0-4.5 mit einer Nennleistung von 4,5 MW durch die Änderung des Anlagentyps zu Nordex N149/5.x mit einer Nennleistung von 5,7 MW. Der Rotordurchmesser von etwa 149,1 m und die Nabenhöhe von etwa 164 m (Gesamthöhe 238,55 m) bleiben unverändert. Der bisher geplante Hybridturm aus Beton und Stahlrohr mit achteckigen Betonelementen wird auf einen Turm mit runden Bauelementen umgestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um vier Anlagen, die unter Nr. 1.6.2. des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Zudem gehören die Windenergieanlagen zu den unter Nr.1.6.3. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §9 Absatz 1 Ziffer 2 UVPG vorzunehmen, da im Hauptgenehmigungsverfahren eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Zustand führt der Einsatz des anderen Generators zur Verringerung der Lärmimmissionen und die Verkleinerung des Fundamentes zu einem geringeren Eingriff in den Boden. Die unveränderten Abmaße der Windenergieanlagen führen darüber hinaus zu keinen nachteiligen Umweltauswirkung auf die Schutzgüter.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG durch das Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 9. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Bauen und Immissionsschutz

I.A., gez. Julia Krümmelbein

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag des Kreises Soest auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur naturnahen Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur **naturnahen Entfesselung des Mühlenbaches in Werl und Welver** auf den Grundstücken

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Werl	Oberbergstraße	1	152
Werl	Niederbergstraße	4	166
Werl	Werl	48	73
Welver	Flerke	5	43
Welver	Flerke	5	32
Welver	Flerke	4	348
Welver	Flerke	4	338

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 5. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
Untere Wasserbehörde

I.A., gez. Marion Stilkerieg

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der geltenden Elternbeitragstabelle

Gemäß der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 (Elternbeitragssatzung), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14.04.2020, ergibt sich die Höhe der monatlich zu zahlenden Elternbeiträge aus der Anlage (Elternbeitragstabelle) zur Elternbeitragssatzung. Die Anlage ist Bestandteil der Elternbeitragssatzung. Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 1. August angehoben.

Die obenstehenden Regelungen ergeben sich aus § 5 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung. Für den Zeitraum ab dem 1. August 2021 sind damit folgende

Elternbeiträge zu zahlen:

Jahreseinkommen	Kinder über 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				Kinder unter 3 Jahren vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 25.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25.001- 31.000 €	32,32	37,71	43,10	70,02	75,41	91,56	118,50	140,05
31.001- 37.000 €	43,10	48,50	59,26	91,56	96,95	118,50	145,45	172,37
37.001- 43.000 €	53,86	64,64	75,41	118,50	118,50	145,45	177,76	210,07
43.001- 50.000 €	70,02	80,80	96,95	150,82	140,05	172,37	210,07	247,77
50.001- 56.000 €	86,18	102,35	118,50	183,15	161,59	199,31	242,40	285,49
56.001- 62.000 €	102,35	118,50	140,05	215,46	183,15	226,23	274,71	323,20
62.001- 68.000 €	118,50	140,05	166,99	253,17	199,31	253,17	307,03	360,89
68.001- 75.000 €	134,66	161,59	188,52	290,86	215,46	280,10	339,36	398,59
75.001- 83.000 €	150,82	183,15	210,07	328,57	231,61	301,64	366,27	430,91
83.001- 91.000 €	166,99	199,31	231,61	366,27	253,17	323,20	393,22	463,24
91.001-100.000€	183,15	220,85	253,17	403,99	274,71	344,73	420,15	495,55
über 100.000 €	199,31	242,40	280,10	441,69	296,26	371,66	452,46	533,26

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeitragstabelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlichbekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 1. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG, vertr. d. WestfalenWind Projekte GmbH, vertr. d. Geschäftsführer Dr. Jan Lackmann und Friedbert Agethen, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit 15 Anträgen vom 01.06.2021 (Eingangsdatum) jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt 15 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 15) auf den nachstehend genannten Grundstücken, im Stadtgebiet Warstein – Arnsberger Wald, beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20180760	1	Allagen	11	673
20180767	2	Allagen	11	239
20180768	3	Allagen	11	231
20180762	4	Allagen	5	231, 239, 240
20180764	5	Allagen	5	58
20180766	6	Allagen	5	42, 268
20180771	7	Allagen	5	54
20180773	8	Sichtigvor	11	306, 331
20180774	9	Allagen	5	48, 254
20180775	10	Allagen	5	263
20180776	11	Sichtigvor	11	205

20180777	12	Sichtigvor	11	353, 354
20180778	13	Sichtigvor	11	327, 336
20180779	14	Sichtigvor	11	205
20180780	15	Sichtigvor	11	279

Gegenstand der Anträge ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 15 Windenergieanlagen des Typs Siemens SWT-DD-142 mit einem Rotordurchmesser von 142 m, einer Nennleistung von 3900 kW, einer Nabenhöhe von 109 m für die Anlage WEA 1 und einer Nabenhöhe von 165 m für die Anlagen WEA 2 bis WEA 15.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedürfen die beantragten Vorhaben jeweils einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für die o. g. Anlagenstandorte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben, liegen in der Zeit vom **19.07.2021 bis 19.08.2021** auf der Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de unter der Rubrik *-Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Sachgebiet Immissionsschutz, Unterpunkt Bekanntmachungen und Öffentliche Auslage-* aus und können dort eingesehen werden:

Querverweis zu den digitalen Antragsunterlagen:

- www.kreis-soest.de/beteiligungimmission

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen bei den nachfolgenden Stellen einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Bürgerservice, Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de; Verfahrensführende Stelle: Sachgebiet 63.03 Immissionsschutz

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung, Flur im 1. Obergeschoss, Telefonnummer der Stadtverwaltung: 02902 / 81-0; Ansprechpartner: Herr Ebbert, Durchwahl: 81-335, E-Mail: l.ebbert@warstein.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- **Gemeinde Möhnese**, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Fachbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02924 / 981-0

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über die genannte Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de. Bei Zugangsschwierigkeiten informieren Sie zur Abhilfe bitte den Kreis Soest umgehend über: immissionsschutz@kreis-soest.de .

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Auflistung
0	Anschreiben zum Antrag	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anschreiben, Standortspezifische Leistungsanpassung,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, EMAS-Zertifikat der WestfalenWind GmbH, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagenberechtigung, Errichtungskosten, Typenprüfung (separater Ordner)
3	Standort und Umgebung	Topographische Karte M.: 1:25.000, Grund-/Basiskarte M.: 1:5.000, Amtlicher Lageplan M. 1:1.500, Abstandsflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde
4	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung / Daten, Technische Daten Transformator, Übersichtszeichnung, Rotorblattzeichnung, Rotorblattabmessungen, Übersicht und Abmessungen Gondel, Farbgebung WEA und Reflexionsgrad, Klimatische Auslegungsbedingungen, Korrosionsschutz, Elektrische Spezifikation
5	Stoffe	Angaben zu Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter, Hydraulikölwechsel, Liste der Chemikalien, Abfälle und Entsorgung
6	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallleistungspegel Umdrehungsgeschwindigkeiten, Technische Daten und Beschreibung Schattenwurfmodul, Sichtweitenmessgerät
7	Anlagensicherheit	Sicherheitsstrategie, Überdrehzahlenschutz, Beleuchtung und Steckdosen in der WEA, Blitzschutz und Erdungssystem, Anlagenkennzeichnung, Tages und Nachtkennzeichnung, Emissionsverursachende Betriebsvorgänge, Eiserkennungssystem, Wildtierschutzfunktion und Regensensor, Gondellöschsystem, Aktives Brandbekämpfungssystem
8	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Angaben zum Arbeitsschutz, Flucht und Rettungspläne, Behördenabfrage, Sicherheitshandbuch, Brandschutz, Brandschutzkonzept, Brennbare Materialien
9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbaukosten, Rückbau, Rückbauverpflichtung
10	Gutachten	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Gutachterliche Stellungnahme zur Standortteignung, Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan I und II inkl. Geländeschnitte, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge I und II inkl. Ergebnisberichte zu avifaunistischen Erfassungen, Bericht zur

		Umweltverträglichkeitsprüfung, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eiswurfgutachten
--	--	--

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **19.07.2021 bis 20.09.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Gem. § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen, die Name und Adresse der Einwender*in nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich über das Online-Formular**, welches auf der Homepage der Kreisverwaltung Soest www.kreis-soest.de unter der Rubrik *-Abteilung Bauen und Immissionsschutz, Sachgebiet Immissionsschutz, Unterpunkt Bekanntmachungen und Einwendungen-* eingestellt ist.

Querverweis zum Online-Formular:

<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>

- Per E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Per Post: Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, warum das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender*in werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gleichförmige Eingaben, d. h. Einwendungslisten mit mehr als 50 Unterschriften sollen eine Vertretung mit Namen und Anschrift benennen. Die Vertretung soll Ansprechpartner*in im fortlaufenden Verfahren, insbesondere in der Erörterung / Online-Konsultation sein.

Aufgrund der erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie und dem damit verbundenen Infektionsrisiko bei Großveranstaltungen entfällt ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung. Die Erörterung findet gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer **Online-Konsultation** statt.

Durch die Online-Konsultation wird **allen Berechtigten** die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung. Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation wird daher voraussichtlich in der Zeit vom 01.12.2021 bis 22.12.2021 geplant.

Die Verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter Ausübung eines pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16, 17 der 9.BImSchV und dort benannten Gründen den Termin vertagen oder wegfallen lassen. **Eine**

Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben bzw. Nichtteilnahme des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder der Teilnahme an der Online-Konsultation können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt werden.

Abschließend wird auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften nach BImSchG, 9. BImSchV, UVPG und PlanSiG hingewiesen.

Soest, 9. Juli 2021

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.0507-63.91.01-20180760

I.A., gez. Andreas Schreiber
